

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XLIII. Jahrgang Nr. 6



Ausgegeben in Gifhorn am 30.06.16

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>	
Jahresabschluss 2011	265
Prüfungsmitteilung des Nds. Landesrechnungshofes	265
Feststellung gem. § 6 UVPG; Genehmigung eines Bodenabbaues Firma F.W. Knäusel GmbH	265
Feststellung gem. § 3 a UVPG; Grundwasserentnahme Wasserwerk Lüsche Wasserverband Gifhorn	266
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>	
STADT GIFHORN	
Bekanntmachung der Ersten Eröffnungsbilanz 2011	266
Bebauungsplan Nr. 103 „Alte Molkerei“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)	267
Bebauungsplan Nr. 5 „Kaiserholz“ Neufassung, Teilbereich 2, Ortschaft Neubokel	269
STADT WITTINGEN	
2. Änderungssatzung zur Entschädigungs- satzung	271
GEMEINDE SASSENBURG	---

**SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND**

Gemeinde Bokensdorf Haushaltssatzung 2016 272

Gemeinde Jembke Bebauungsplan „Industriegebiet Wittenberg“ 274

**SAMTGEMEINDE BROME** Bekanntmachung 40. Flächennutzungsplan-  
änderung 275

Gemeinde Rühren Bebauungsplan „Koleitsche“ 275

**SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL** Haushaltssatzung 2016 276

**SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL** - - -

**SAMTGEMEINDE MEINERSEN**

Gemeinde Hillerse Bebauungsplan „Im Moore“, 2. Änderung 278

**SAMTGEMEINDE PAPENTEICH** Nachtragshaushaltssatzung 2016 278

Gemeinde Adenbüttel Erste Eröffnungsbilanz 279

Gemeinde Didderse 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 280

Gemeinde Schwülper Hauptsatzung 281

Satzung über die Veränderungssperre  
„Gewerbe- und Sondergebiet Ackerstraße“,  
2. Änderung 283

**SAMTGEMEINDE WESENDORF** 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 284

1. Änderungssatzung über die Erhebung  
von Gebühren für Einsätze der freiwilligen  
Feuerwehren und Gebührentarif 286

2. Änderung der Satzung über die Erhebung  
von Gebühren für die Benutzung der Obdach-  
losenunterkünfte 288

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011**

Der Jahresabschluss des Landkreises Gifhorn für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.06.2016 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Landrat die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Schlussbericht des Fachbereiches Rechnungsprüfung liegen nach §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 04.07.2016 bis einschließlich 12.07.2016 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn in der Abteilung 10.1 Kämmerei, öffentlich aus.

Gifhorn, den 22.06.2016

Dr. Andreas Ebel  
Landrat

---

**Bekanntmachung der Prüfungsmitteilung des Nds. Landesrechnungshofs über die überörtliche Prüfung des Landkreises Gifhorn (Finanzstatusprüfung)**

Die Prüfungsmitteilung des Nds. Landesrechnungshofs über die überörtliche Prüfung des Landkreises Gifhorn (Finanzstatusprüfung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Prüfungsmitteilung liegt nach § 5 NKPG vom 04.07.2016 bis einschließlich 12.07.2016 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, in der Abteilung 10.1 Kämmerei, öffentlich aus.

Gifhorn, den 22.06.2016

Dr. Andreas Ebel  
Landrat

---

**Feststellung gem. § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma F. W. Knäusel GmbH, Grasseler Str. 10, 38527 Meine OT Abbesbüttel, hat mit Datum vom 22.01.2016 einen Antrag auf Genehmigung eines Bodenabbaus gem. § 8 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 in der Gemarkung Abbesbüttel, Flur 1, Flurstücke 161/1, 114/3, 114/2, 115/4, 114/1, 115/3, 171/3, 171/5 und Gemarkung Meine, Flur 2, Flurstücke 51/7, 57/6, 57/9, 57/12, 57/10, 57/7, 57/8, 57/13, 57/11, 57/3, gestellt.

Gemäß § 5 i. V. mit der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Nr. 1 c) des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) in der z. Z. geltenden Fassung ist für ein solches Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben.

Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht zu fordern.

Gem. § 6 des NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, 25.04.2016

Landkreis Gifhorn  
Im Auftrage

Conrad

---

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Wasserverband Gifhorn, Nordhoffstraße 2A, 38518 Gifhorn, hat mit Antrag vom 19.04.2016 die Erteilung einer Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Trinkwasserversorgung für das Wasserwerk Lüsche beantragt.

Das Vorhaben ist unter Nr. 3 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) genannt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen. Damit ist gem. § 5 des NUVPG i. V. m. Anlage 1 eine Allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, 07.06.2016

Landkreis Gifhorn  
Im Auftrage

Nietner

---

## **B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

### **Öffentliche Bekanntmachung der Ersten Eröffnungsbilanz der Stadt Gifhorn zum Stichtag 01.01.2011**

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 13.06.2016 die Erste Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Erste Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG vom 04.07.2016 bis einschließlich 12.07.2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Gifhorn, Fachbereich für Finanzen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gifhorn, 27.06.2016

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 13.06.2016 folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

### **Bebauungsplan Nr. 103 „Alte Molkerei“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der o. g. Bebauungsplan bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.<sup>1</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Stadt Gifhorn bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihres Entwurfes nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Stadt Gifhorn über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Stadt Gifhorn auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 289 dieses Amtsblattes

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu § Absätzen 1 und 2 Folgendes:

Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.

Beruhet die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13 a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeit begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leistungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 15.06.2016

(L. S.)

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 13.06.2016 folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

#### **Bebauungsplan Nr. 5 „Kaiserholz“, Neufassung, Teilbereich 2, Ortschaft Neubokel**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der o. g. Bebauungsplan bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.<sup>2</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetz-buch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Stadt Gifhorn bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind,

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 290 dieses Amtsblattes

die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihres Entwurfes nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Stadt Gifhorn über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Stadt Gifhorn auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leistungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 15.06.2016

(L. S.)

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

**2. Änderungssatzung zur Satzung  
über die Entschädigung der Ratsherren, der Ortsratsmitglieder, der Ehrenbeamte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Stadt Wittingen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I  
Änderung

Der § 13 (Aufwandentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt) erhält in Absatz 1 folgende neue Fassung:

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen – mit Ausnahme des Verdienstauffalls – erhalten folgende Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Funktion	Betrag
a) Stadtbrandmeister	187,00 €
b) Stellv. Stadtbrandmeister (werden mehrere Vertreter bestellt, so ist die Aufwandsentschädigung unter diesen aufzuteilen. Sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister + 50 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters)	88,00 €
c) Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr Wittingen Stellvertreter	93,00 € 41,00 €
d) Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr Knesebeck Stellvertreter	73,00 € 31,00 €
e) Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr Radenbeck Stellvertreter	73,00 € 31,00 €

f) Ortsbrandmeister übrige Ortsfeuerwehren je	41,00 €
g) Stadtsicherheitsbeauftragter	31,00 €
h) Gerätewart Ortsfeuerwehr Wittingen Ortsfeuerwehr Knesebeck Ortsfeuerwehr Radenbeck	52,00 € 31,00 € 31,00 €
i) Pressewart	50,00 €
j) Stadtjugendwart (sofern gleichzeitig Jugendwart; + 50 % der Aufwandsentschädigung des Jugendwartes)	31,00 €
k) Jugendwart	31,00 €
l) Stadtausbildungsleiter	31,00 €
m) Kinderwart	31,00 €
n) Musikzugführer	19,00 €

In diesen Beträgen sind auch die Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt enthalten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Stadt gilt § 9 entsprechend.

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wittingen, 16.06.2016

Stadt Wittingen

Ridder  
Bürgermeister

I.

## Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bokensdorf in der Sitzung am 27.04.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	811.700 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	971.800 EURO

1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	<b>im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	811.700 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	932.000 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	40.000 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	811.700 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	972.000 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	300 v. H.

Bokensdorf, den 27.04.2016

(L. S.)

Niermann  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.07. bis einschl. 12.07.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Bokensdorf, den 27.06.2016

Niemann  
Bürgermeister

---

### **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

#### **Bebauungsplan "Industriegebiet Wittenberg", Gemeinde Jembke**

Der Rat der Gemeinde Jembke hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 den Bebauungsplan "Industriegebiet Wittenberg" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>3</sup>

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Jembke, Schulstraße 26, 38477 Jembke, während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jembke, den 17.06.2016

Ziegenbein  
Bürgermeisterin

---

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **der Samtgemeinde Brome**

Die am 03.03.2016 vom Rat der Samtgemeinde Brome beschlossene 40. Flächennutzungsplanänderung ist am 27.04.2016 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 03.06.2016, Az.: 8/6121-02/40/40 die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 291 dieses Amtsblattes

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Brome zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 40. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 40. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus anliegenden Übersichtskarten.<sup>4</sup>

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Brome geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 40. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Brome, den 16.06.2016

(L. S.)

Peckmann  
Samtgemeindebürgermeisterin

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Rühren**

Der Rat der Gemeinde hat am 10.02.2016 den Bebauungsplan „Koleitsche“ als Satzung beschlossen [§ 10 Abs. 1 (BauGB)].

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegenden Übersichtskarten.<sup>5</sup>

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf den Seiten 292 und 293 dieses Amtsblattes

<sup>5</sup> abgedruckt auf den Seiten 294 und 295 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Rühren geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Rühren, den 05.04.2016

(L. S.)

Ludwig  
Bürgermeister

---

I.

### **HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 03.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.231.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.326.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.086.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.024.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	916.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.040.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	40.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.002.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.104.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Hankensbüttel, 03.03.2016

(L. S.)

Bludau  
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.07. bis einschl. 12.07.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 24.06.2016

Bludau  
Gemeindedirektor

---

## **Bebauungsplan "Im Moore", 2. Änderung der Gemeinde Hillerse**

Der Rat der Gemeinde Hillerse hat in seiner Sitzung am 17.05.2016 den Bebauungsplan "Im Moore", 2. Änderung, als Satzung gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans "Im Moore", 2. Änderung ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>6</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Sprechzeiten (montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr, außer mittwochs, und donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Ein Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten kann unter der Durchwahl 05372-89618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hillerse geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hillerse, 2. Juni 2016

(L. S.)

Montzka  
Gemeindedirektor

---

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 20.06.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

#### **§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

---

<sup>6</sup> abgedruckt auf Seite 296 dieses Amtsblattes



§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 680.000 Euro um 150.000 Euro erhöht und damit auf 830.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze werden nicht geändert:

Meine, den 21.06.2016

(L. S.)

Holzapfel  
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 24.06.2016 unter dem Az.111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.07. bis einschl. 12.07.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich, Amt für Finanzen, öffentlich aus.

Meine, 29.06.2016

Holzapfel  
Samtgemeindebürgermeister

---

**Öffentliche Bekanntmachung der Ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Adenbüttel zum 01.01.2011**

Der Rat der Gemeinde Adenbüttel hat in seiner Sitzung am 26.04.2016 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 04.07.2016 bis einschl. 12.07.2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich, Amt für Finanzen, Hauptstraße 15, 38527 Meine, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adenbüttel, 27.06.2016

Heinrichs  
Bürgermeister

---

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Didderse  
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Didderse in der Sitzung am 1. Juni 2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.199.400	300		1.199.700
ordentliche Aufwendungen	1.199.400	300		1.199.700
außerordentliche Erträge	390.700			390.700
außerordentliche Aufwendungen	390.700			390.700
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.150.600			1.150.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.070.100			1.070.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.086.900	27.000		1.113.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	689.300	90.000		779.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.237.500	27.000		2.264.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.759.400	90.000		1.849.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Didderse, 1. Juni 2016

(L. S.)

Moos  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 115 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.07. bis einschließlich 12.07.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Didderse, 27.06.2016

Moos  
Bürgermeister

---

### **Hauptsatzung der Gemeinde Schwülper**

Aufgrund des § 12 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwülper in seiner Sitzung am 02. Februar 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Samtgemeindezugehörigkeit

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Schwülper“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Papenteich an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Schwülper zeigt auf rotem Grund einen silbernen (weißen) geästeten Eichenstamm mit beiderseits je einem herabhängenden Eichenblatt.
- (2) Die Flagge der Gemeinde hat die Farbe rot und weiß und zeigt das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel erhält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Schwülper, Landkreis Gifhorn“.

§ 3  
Wertgrenze für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügung über Gemeindevermögen) beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat – soweit es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000 € nicht übersteigt.

§ 4  
Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5  
Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzung des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtbelehrung durch den oder die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6  
Unterrichtung der Einwohner, Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitgehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleibt unberührt.

§ 7  
Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragssteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8  
Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der Bürgermeister.

- (2) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekanntgemacht.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Die Aushangkästen befinden sich in den Ortsteilen Groß Schwülper (Schloßstraße, Braunschweiger Straße, Vogelbeerenweg), Lagesbüttel (Dorfstraße, Waller Straße), Rothemühle (Kiefernweg, Okerstraße) und Walle (Osterberg, 2x Hafestraße).
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die Bekanntgabe dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, der Verordnung oder der sonstigen Bekanntmachung wird der Inhalt dieser Bestandteile groß umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, der Verordnung oder der sonstigen Bekanntmachungen wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (5) Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich in den Aushängekästen der Gemeinde hingewiesen.

#### § 9

##### Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.11.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.03.2003 außer Kraft.

Schwülper, 16.06.2016

Gemeinde Schwülper

(L. S.)

Lestin  
Bürgermeister

---

### **Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Schwülper beschließt folgende Satzung:

#### **Satzung der Gemeinde Schwülper, Ortsteil Rothemühle vom 07.06.2016 über die Veränderungssperre „Gewerbe- und Sondergebiet Ackerstraße" 2. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat aufgrund von § 14 (1) und von § 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) diese Veränderungssperre in seiner Sitzung am 07.06.2016 als Satzung beschlossen:

§ 1  
Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 07.06.2016 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbe- und Sondergebiet Ackerstraße" 2. Änderung im Ortsteil Rothemühle gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Sondergebiet Ackerstraße" 2. Änderung im Ortsteil Rothemühle. Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.<sup>7</sup>

§ 3  
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (vgl. § 14 (1) Nr. 1 BauGB).
  - b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (vgl. § 14 (1) Nr. 2 BauGB).
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4  
Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Sondergebiet Ackerstraße" 2. Änderung für den Ortsteil Rothemühle, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Die Bekanntmachung ist entsprechend der Bestimmungen des § 16 BauGB vorzunehmen.

Schwülper, den 14.06.2016

(L. S.)

Lestin  
Bürgermeister

---

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Wesendorf  
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in der Sitzung am 12.05.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

---

<sup>7</sup> abgedruckt auf Seite 297 dieses Amtsblattes

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	10.478.300	0	0	10.478.300
ordentliche Aufwendungen	10.250.500	16.800	0	10.267.300
außerordentliche Erträge	20.000	0	0	20.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.962.300	0	0	9.962.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.462.200	16.800	0	9.479.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	202.400	0	76.200	126.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.052.200	184.600	0	1.236.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	311.400	0	0	311.400
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	10.164.700	0	76.200	10.088.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	10.514.400	201.400	0	11.027.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 140.000 Euro um 67.000 Euro erhöht und damit auf 207.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert:

Wesendorf, den 12.05.2016

Weber  
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach § 111 Abs. 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 29.06.2016 unter dem Az. 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.07.2016 bis einschließlich 12.07.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, den 29.06.2016

Weber  
Samtgemeindebürgermeister

---

**1. Änderungssatzung**

zur Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), in der zurzeit gültigen Fassung, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 12.05.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben beschlossen.

§ 1

Der Gebührentarif nach § 4 Abs. 1 in der Fassung vom 31.10.2014 wird durch die Neufassung vom 12. Mai 2016 ersetzt.



§ 2

Die 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn verkündet wurde.

Wesendorf, den 12.05.2016

Weber  
Samtgemeindebürgermeister

Anlage gem. § 4 Abs. 1

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 12.05.2016

Gebührentarif

Gebührentarif	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage / pro Std.	zu erhebende Gebühr / pro Std.
1.	Personaleinsatz der freiwilligen Feuerwehr		
1.1	Personaleinsatz (je Mann/Frau u. Std.)	32,32 €	32,32 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1	Mannschaftswagen (MTW)	140,20 €	105,15 €
2.2	Einsatzleitwagen (ELW)	137,07 €	102,80 €
2.3	Kommandowagen (Kdow)	294,79 €	221,09 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	400,42 €	300,32 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF)	412,69 €	309,52 €
2.6	Tanklöschfahrzeug (TLF)	323,21 €	242,41 €
2.7	Rüstwagen (RW)	216,79 €	162,59 €

## **2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in der Sitzung am 12.05.2016 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Wesendorf beschlossen:

### Artikel 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Die Benutzungsgebühr beträgt je m<sup>2</sup> Nutzfläche monatlich 6,76 €.

### Artikel 2

In § 3 wird die Pauschalentschädigung für die Nebenkosten von bisher monatlich 3,39 € je m<sup>2</sup> Nutzfläche auf 3,07 € geändert.

### Artikel 3

Die 2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn verkündet wurde.

Wesendorf, den 12.05.2016

Weber  
Samtgemeindebürgermeister

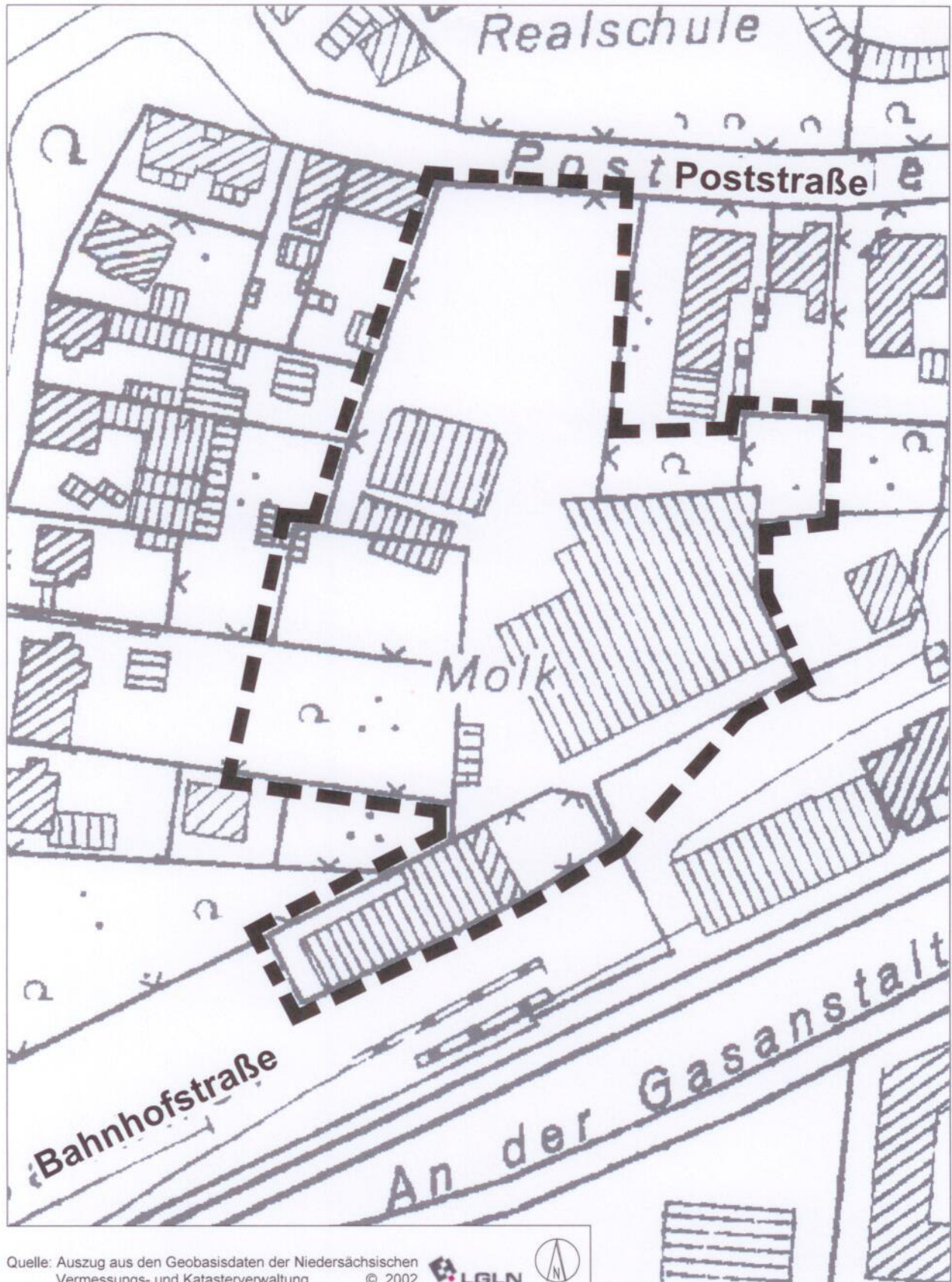
---

## C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

---

## D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2002



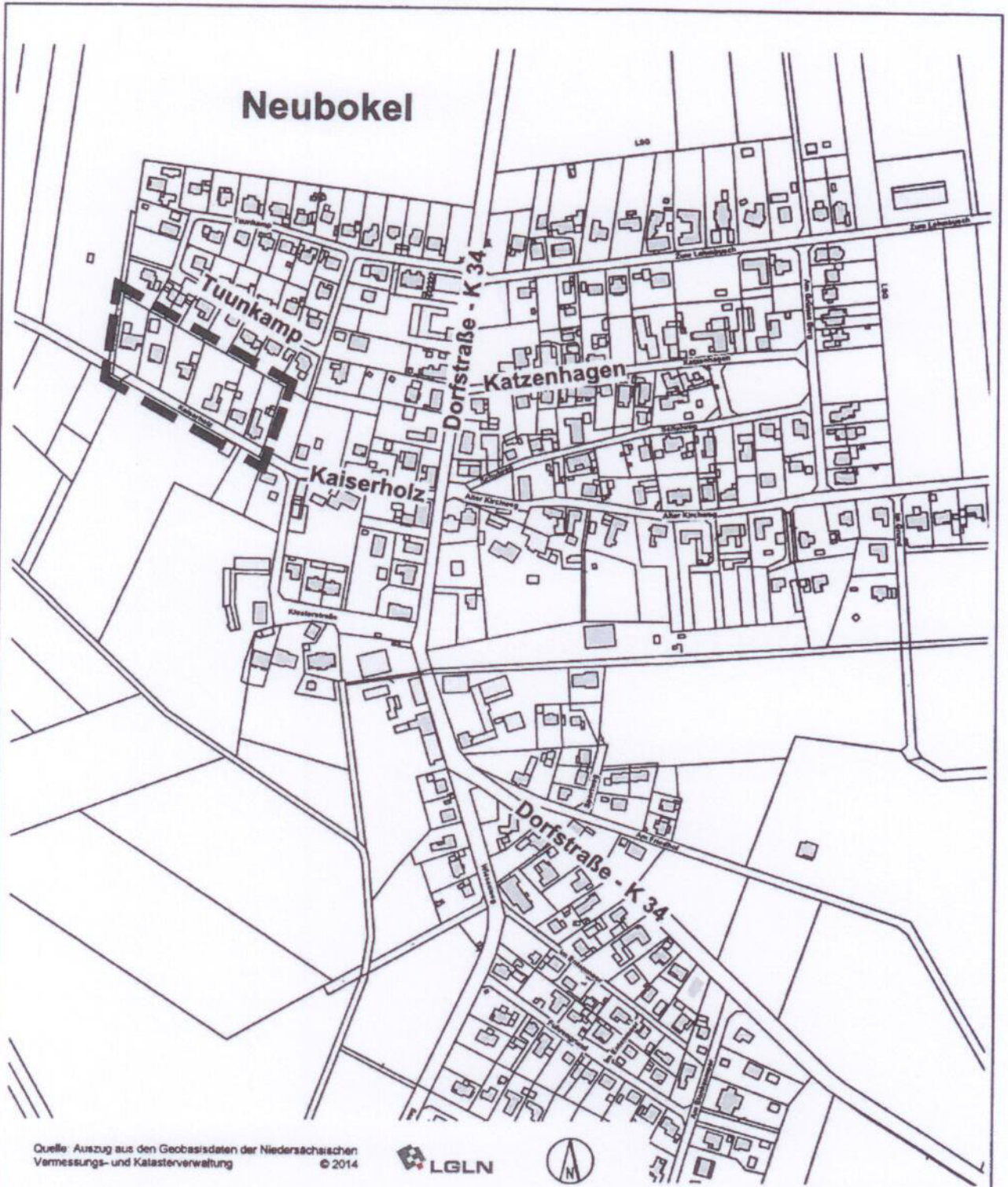
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103  
"Alte Molkerei" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)



Stadt Gifhorn

Fachbereich Stadtplanung

M 1: 1.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5  
"Kaiserholz", Neufassung, Teilbereich 2  
Ortschaft Neubokel



Stadt Gifhorn  
Fachbereich Stadtplanung

Gemeinde Jembke  
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan  
**Industriegebiet Wittenberg**

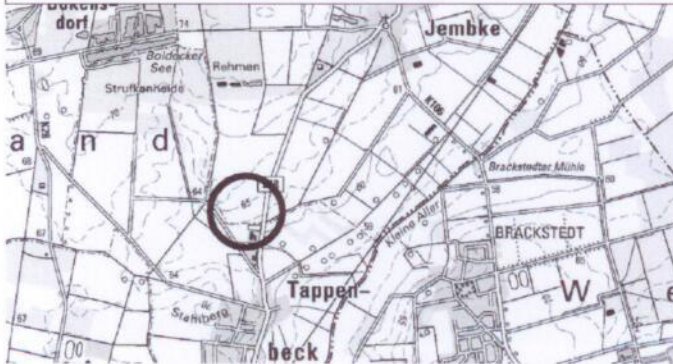
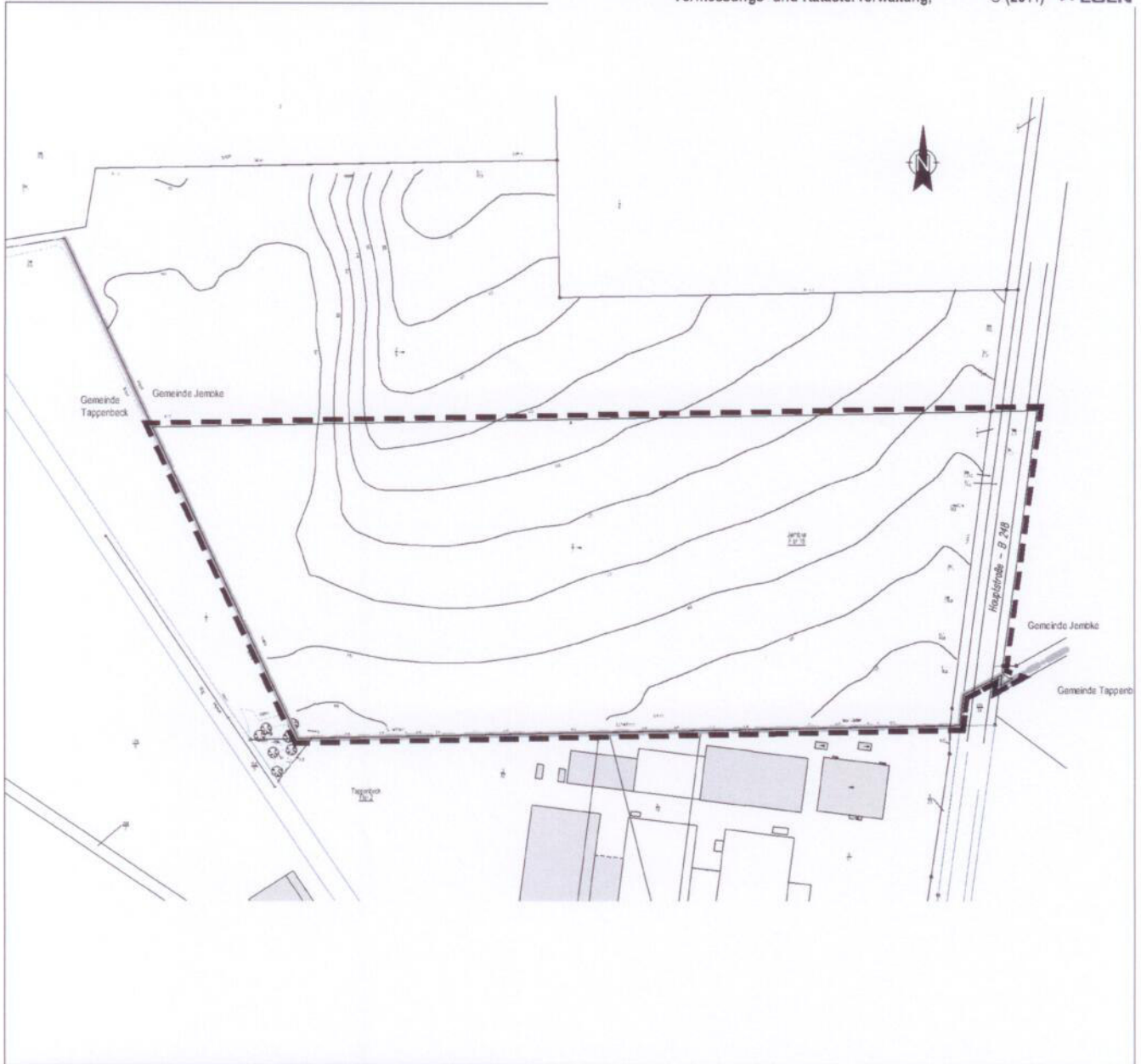


Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

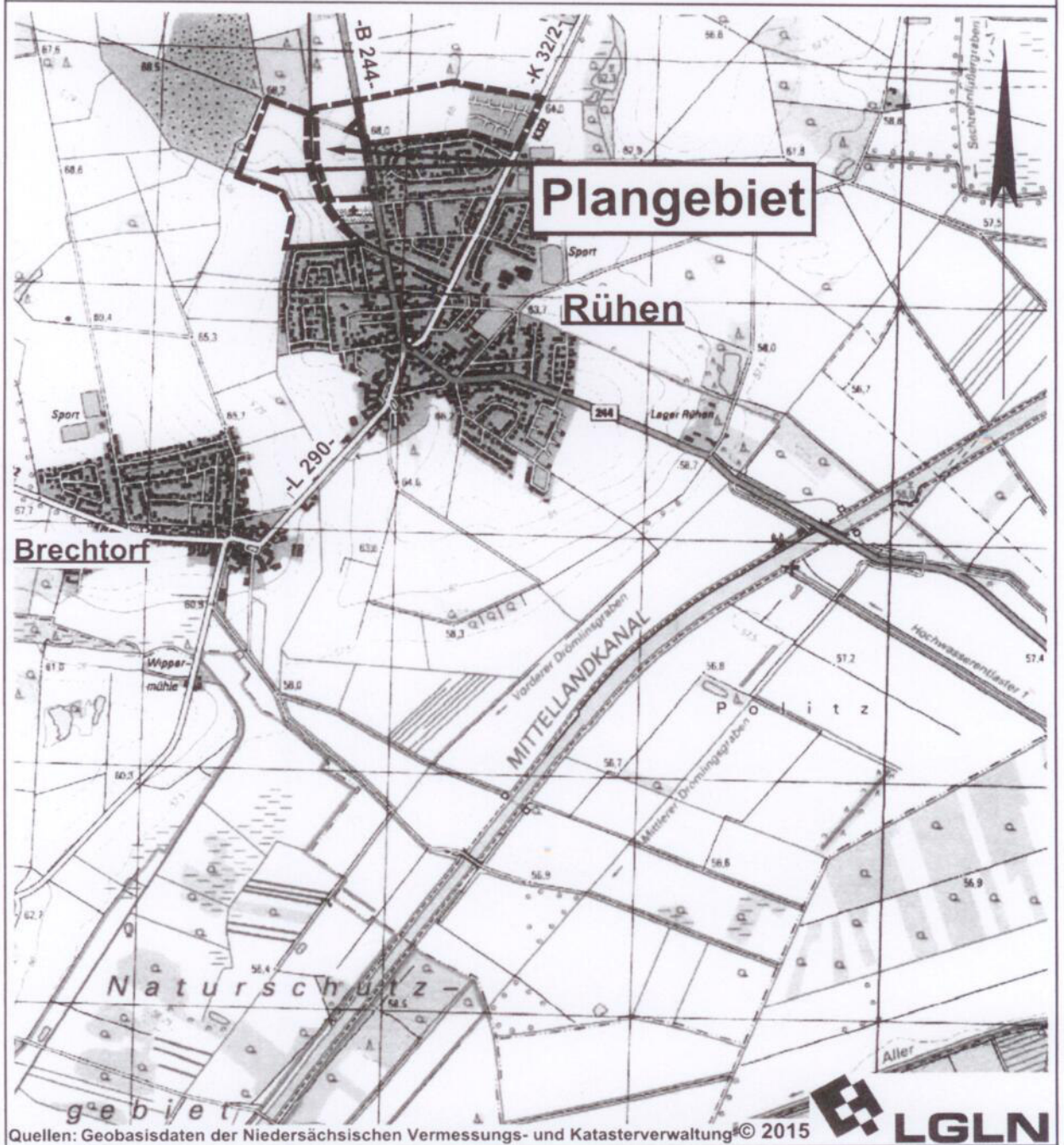


**Gebietsabgrenzung**



Das Plangebiet befindet sich zwischen den bebauten Ortslagen Jembke und Tappenbeck, westlich der B 248, wie dargestellt.

# Übersichtsplan M 1: 25.000



Quellen: Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2015



Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**

Brahmsstraße 51  
38518 Gifhorn

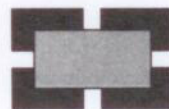
Tel.: 05371/18806  
Mobil: 0171-6325396  
Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

## Samtgemeinde Brome

Gemeinde Rühren

OT Rühren

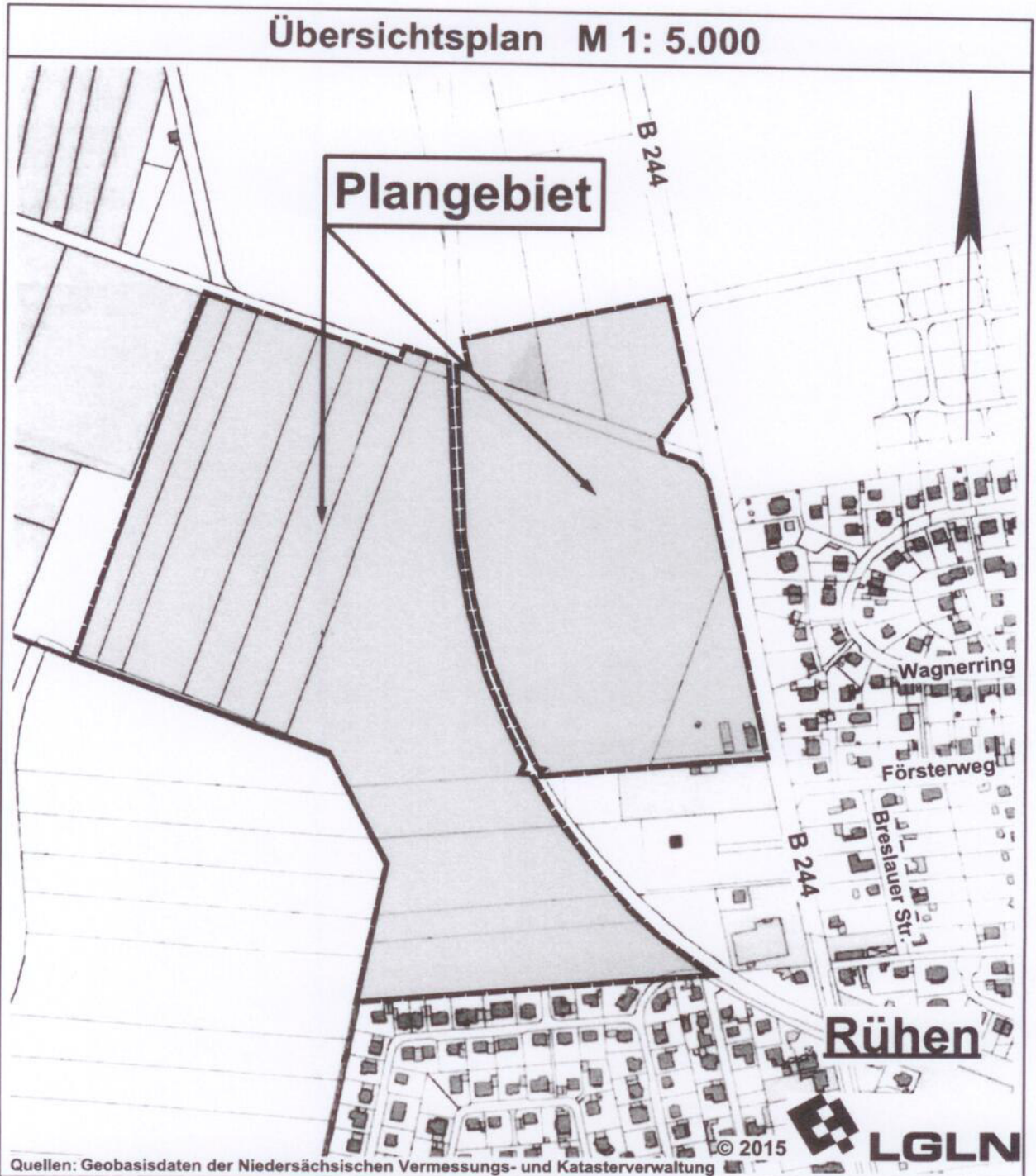


Geltungsbereich der 40. Änderung  
des Flächennutzungsplanes



Geltungsbereich der 27. Änderung  
des Flächennutzungsplanes

# Übersichtsplan M 1: 5.000



Quellen: Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

## ArGo Plan

Architekt

Dipl.-Ing.

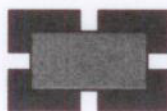
**Waldemar Goltz**

Brahmsstraße 51  
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806  
Mobil: 0171-6325396  
Fax: 05371/18805

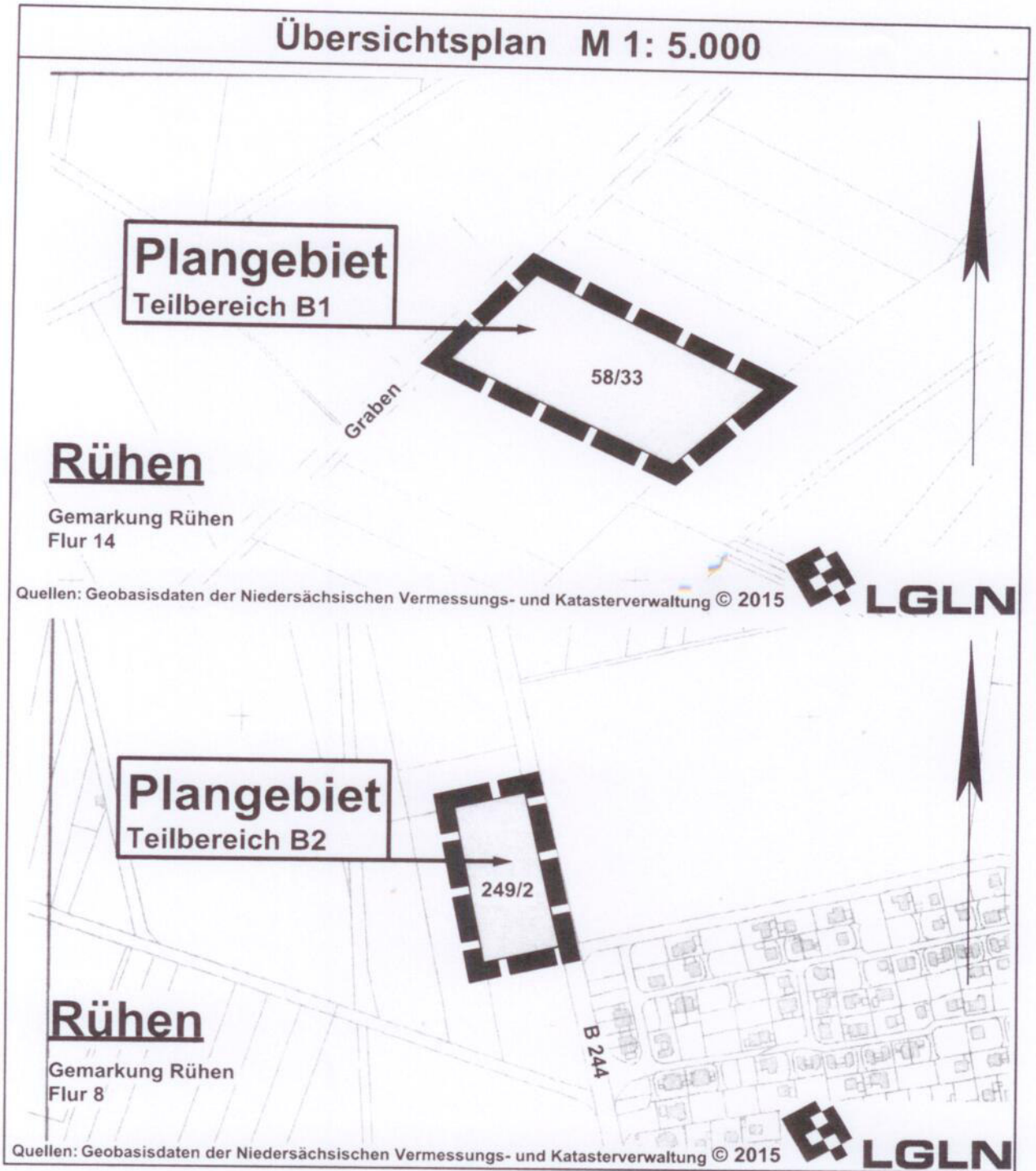
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

**Samtgemeinde Brome**  
Gemeinde Rühren  
OT Rühren



Geltungsbereich der 40. Änderung  
des Flächennutzungsplanes

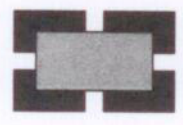
# Übersichtsplan M 1: 5.000



**ArGo Plan**  
Architekt

Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**  
Brahmsstraße 51  
38518 Gifhorn  
Tel.: 05371/18806  
Mobil: 0171-6325396  
Fax: 05371/18805  
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

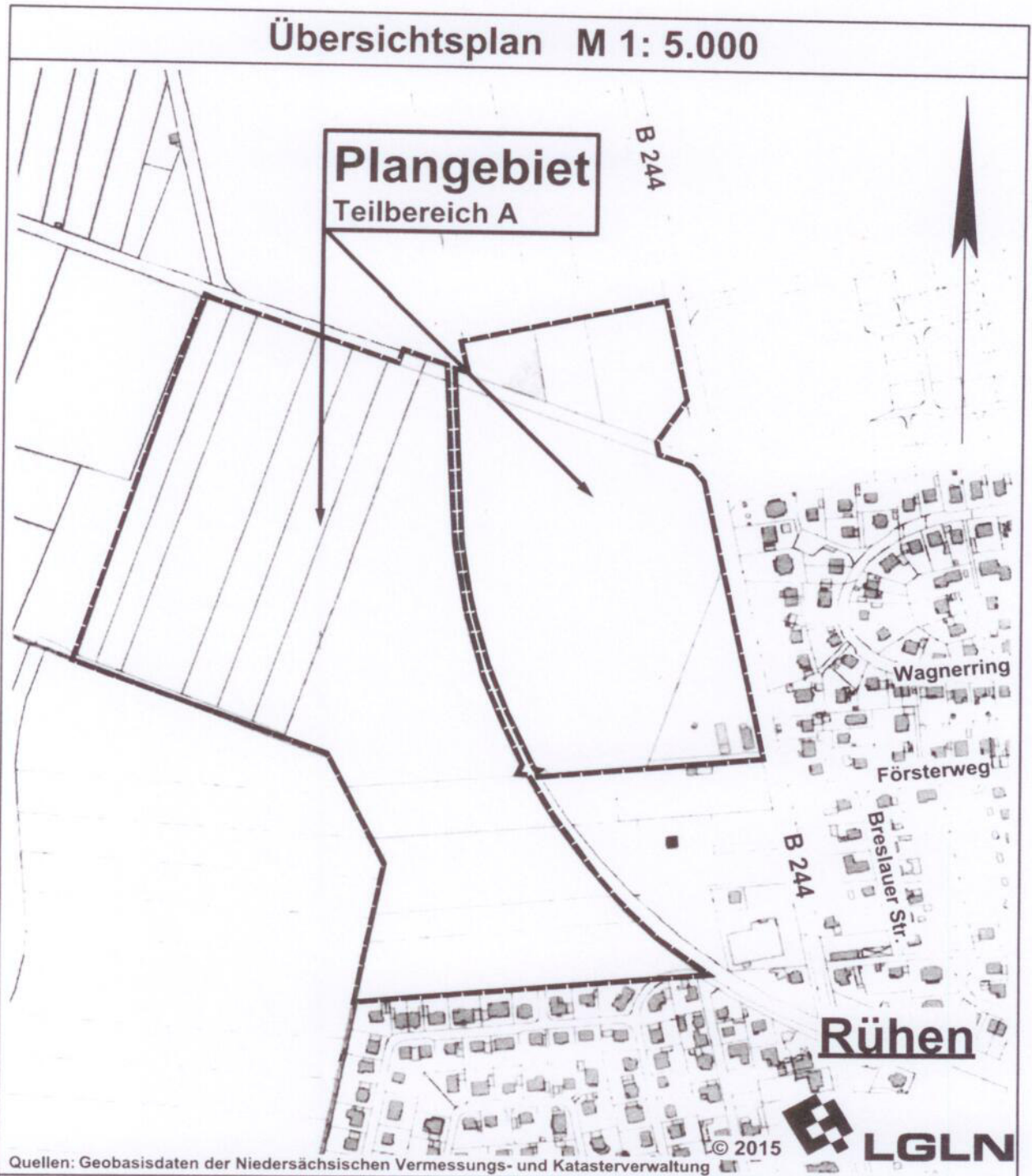
**Gemeinde Rühren**  
OT Rühren



Geltungsbereich der Teilbereiche  
B1 und B2 des Bebauungsplanes  
"Koleitsche"



# Übersichtsplan M 1: 5.000



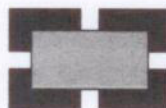
**ArGo Plan**  
Architekt

Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**

Brahmsstraße 51  
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806  
Mobil: 0171-6325396  
Fax: 05371/18805  
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

**Gemeinde Rühren**  
OT Rühren



Geltungsbereich des Teilbereiches A  
des Bebauungsplanes "Koleitsche"

Bebauungsplan  
**Im Moore**  
2. Änderung

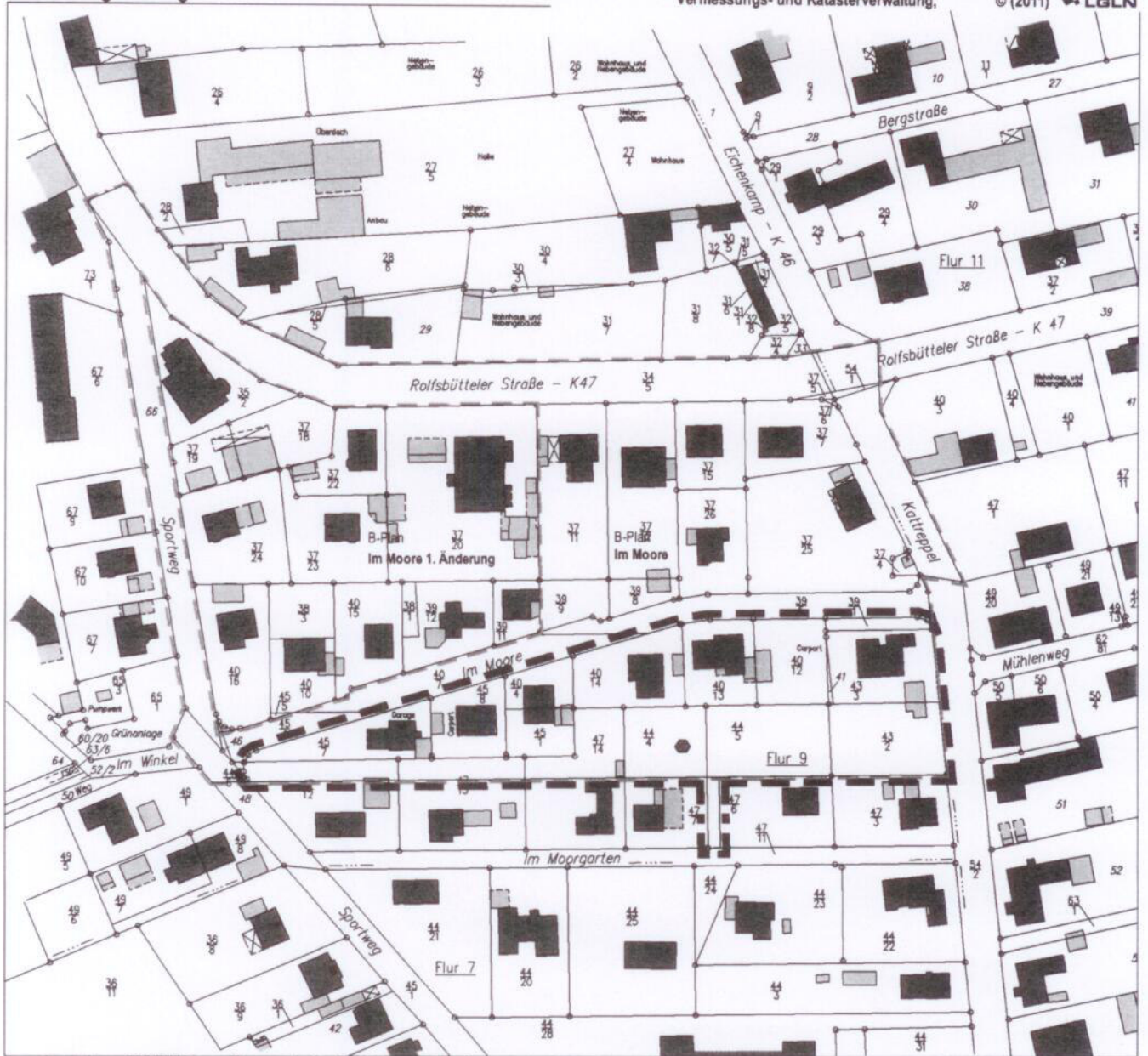


Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

**Gebietsabgrenzung**



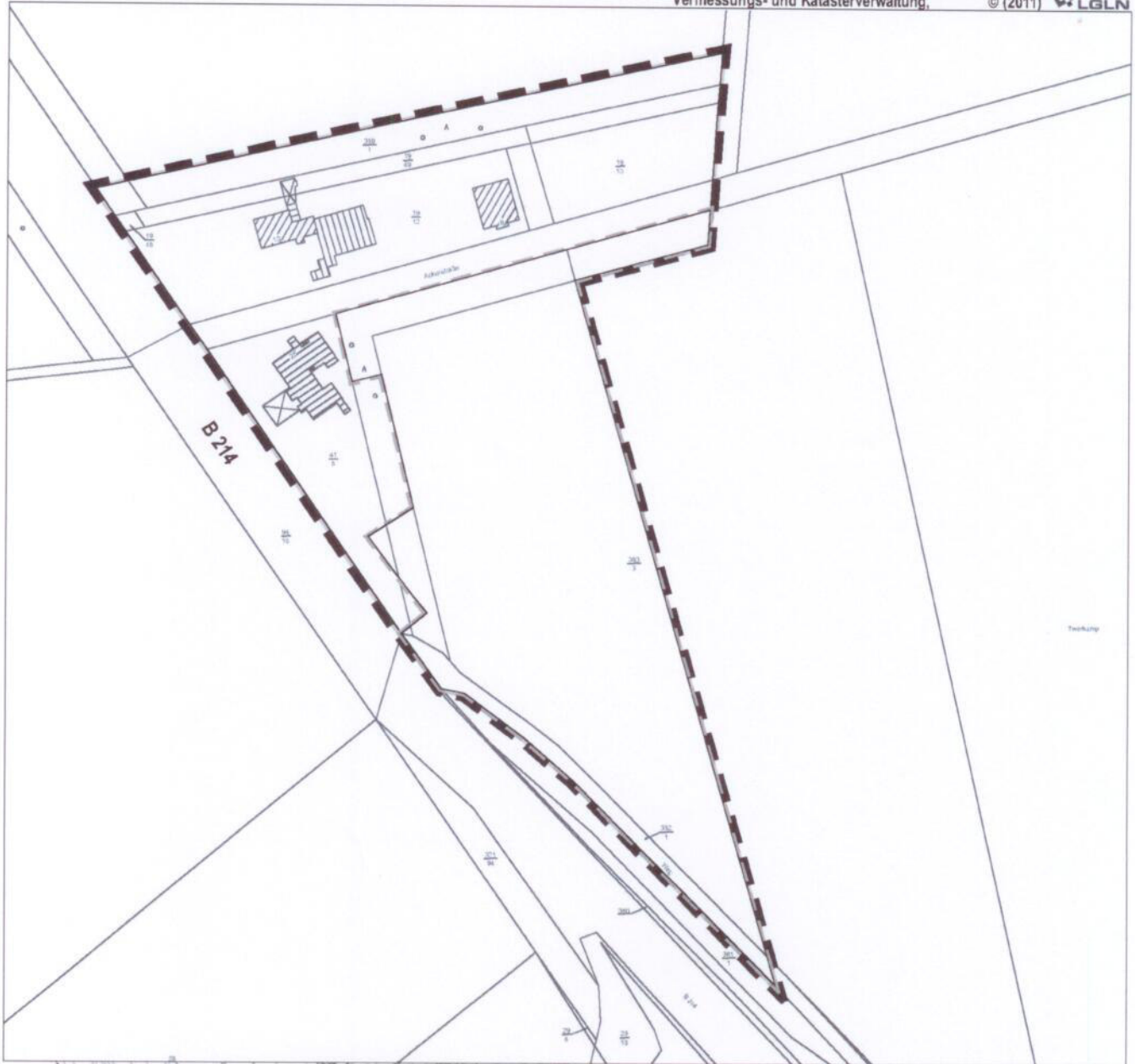
Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Hillerse, wie dargestellt.

Veränderungssperre zum Bebauungsplan  
**Gewerbe- und Sondergebiet Ackerstraße,**  
**2. Änderung**

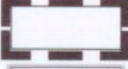




Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Rothemühle, an der B 214, wie dargestellt.

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans "Gewerbe- und Sondergebiet Ackerstraße"
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans "Gewerbe- und Sondergebiet Ackerstraße", 1. Änderung